

# Finanzordnung des Kreisverbandes DIE LINKE. XXXX

## § 1 Grundsätzliches

1. Die Bestimmungen der Bundesfinanzordnung und der Landesfinanzordnung werden im Folgenden nicht alle wiederholt. Sie kommen im Kreisverband XXX zur Anwendung und sollen durch diese Kreisfinanzordnung lediglich ergänzt werden.
2. Der Kreisvorstand der Partei ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Kreisverbandes besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen des Kreisvorstandes, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ein Vetorecht.  
Eine Kreismitgliederversammlung ist
  - a) bei Widerspruch einer Kreisvorstandsmehrheit gegen das Kreisschatzmeister/innen-Veto,
  - b) bei Zuwiderhandlung gegen das ausgesprochene Veto, oder
  - c) auf Antrag der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters unmittelbar zur Entscheidung über die Beschlussvorlage und das Veto einzuberufen.
3. Der Kreisvorstand ist verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei zu legen.
4. Der Kreisverband ist für die DIE LINKE. XXX der kleinste Gebietsverband mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

## § 2 Beitragsordnung

1. Eine wichtige Einnahmequelle des Kreisverbandes sind die Mitgliedsbeiträge. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.
2. In regelmäßigen Abständen – mindestens einmal jährlich – ist vom Kreisvorstand die satzungsgemäße Erfüllung der Beitragspflicht und –treue zu kontrollieren.

## § 3 Parteispenden

1. Das projektbezogene Einwerben von Parteispenden gehört zu den politischen Aufgaben des Kreisvorstandes.
2. Entgegengenommene Spenden sind unverzüglich in die Kasse des Kreisverbandes einzuzahlen.
3. Zur Annahme und Vereinnahmung von Parteispenden sind die Mitglieder des Kreisvorstandes berechtigt. Dem Kreisverband stehen die bei ihm eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

## **§ 4 MandatsträgerInnenbeiträge**

1. Mitglieder der Partei DIE LINKE, die als Mitglieder von Kommunalvertretungen in XXX mit dem Mandat der Partei DIE LINKE sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten in XXX Bezüge erhalten, leisten gegenüber dem Kreisverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von MandatsträgerInnenbeiträgen.
2. Die Höhe des MandatsträgerInnenbeitrages wird auf der Grundlage von Verpflichtungserklärungen zwischen dem Kreisvorstand der Partei und den einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern festgelegt. Als Orientierungspunkt gilt hierbei, dass nach Abzug von Fahrtkostenerstattung und sonstigem Auslagenersatz mindestens 50% der erhaltenen Mandatsgelder als Beitrag gezahlt werden.
3. Die MandatsträgerInnenbeiträge sind innerhalb vier Wochen nach Eingang der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an die Kreisverbandskasse zu entrichten. Sie verbleiben grundsätzlich beim Kreisverband.

## **§ 5 Eigenfinanzierung**

Zur Finanzierung seiner politischen Arbeit wendet der Kreisverband das Prinzip der Eigenfinanzierung an. Das heißt: Die laufenden Ausgaben werden durch die zur Verfügung stehenden Einnahmen gedeckt.

## **§ 6 Finanzplanung**

1. Der Kreisverband führt für das Rechnungsjahr einen Jahreshaushalt. Ein Rechnungsjahr entspricht einem Kalenderjahr. Jährlich zur Jahresendversammlung sind in Verantwortung der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten, vom Kreisvorstand zu beschließen und der Kreismitgliederversammlung vorzulegen.
2. Vor Beschlussfassungen des Kreisvorstandes zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und der Landesvorstand NRW berechtigt.

## **§ 7 Kassenordnung**

1. Verfügungsberechtigt über auf den Namen DIE LINKE. XXXX geführte Bankkonten sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes bzw. des durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes bestimmten Personenkreises – immer nur zu zweit gemeinschaftlich.
2. Oberste Instanz jeder finanziellen Verfügung ist zwischen den Kreismitgliederversammlungen der Kreisvorstand.

- 3.** Einzelausgaben des laufenden Geschäftsverkehrs bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Euro wöchentlich verfügt der/die Geschäftsführer/in einzeln. Diesen Verfügungsrahmen übersteigende Einzelausgaben bis zu einer Höhe von 200 Euro erfordern einen Mehrheitsbeschluss - in einer regulären Sitzung oder bei einem MailUmlaufbeschluss - des Geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- 4.** Einen Mehrheitsbeschluss - in einer regulären Sitzung oder per Mail-Umlauf - des Kreisvorstandes erfordern

  - a) Ausgaben, die den in 3. genannten Rahmen übersteigen;
  - b) Ausgaben außerhalb der beschlossenen Finanz- und Haushaltspläne;
  - c) Veränderungen (Käufe wie Verkäufe) des sachlichen Anlagevermögens.
- 5.** Eine Barkasse, die für einen reibungsfreien Ablauf der täglichen Büroorganisation und die effiziente finanzielle Absicherung unserer politischen Aktivitäten erforderlich ist, wird auf Basis von durch den/die Kreisschatzmeister/in zu genehmigenden Vorschüssen bis insgesamt maximal 200 Euro mit Belegnachweisung geführt.
- 6.** Barauszahlungen wie auch Überweisungen zur Erstattung vorgeschossener Ausgaben sind durch den/die Schatzmeister/in zu genehmigen. Erfolgen sie

  - a) in Abweichung von den Regelungen in § 7 Nr. 7 – 12 oder
  - b) betragsmäßig über den in 3. genannten Rahmen hinausgehend oder
  - c) zugunsten eines Mitglieds des Geschäftsführenden Kreisvorstandes,

so erfordern sie eine Bestätigung durch einen Mehrheitbeschluss des Kreisvorstandes – der anwesenden Mitglieder einer Kreisvorstandssitzung oder im Mailumlaufverfahren.
- 7.** Außerhalb des Budgets des Geschäftsführenden Kreisvorstandes aus der Kasse zu zahlende Vorschüsse erfolgen ausschließlich auf Grundlage eines Kreisvorstandsbeschlusses mit eindeutiger Zweckbestimmung. Jeder Vorschuss ist grundsätzlich – sofern der Beschluss nichts anderes festlegt - innerhalb von spätestens 14 Tagen durch Nachweisung der getätigten Ausgaben und/oder durch Rückzahlung in die Barkasse zum Ausgleich zu bringen. Die Abrechnung und Nachweisung erfolgt grundsätzlich mit Originalbelegen, die sachliche Richtigkeit ist durch zwei Mitglieder aus dem nach § 8 Nr. 4 festgelegten Kreis der hierzu Berechtigten zu bestätigen.
- 8.** Nur in Ausnahmefällen werden Eigenbelege, die durch Verlust des Originalbelegs o.ä. Gründen notwendig wurden, angenommen. Sie erfordern einen erneuten Beschluss des Kreisvorstandes und sind mit Begründung über den/die Kreisschatzmeister/in der Revisionskommission vorzulegen.
- 9.** Reisekosten von Delegierten des Kreisverbandes zu Parteitag, Landesrat und gleichgelagerten Versammlungen übergeordneter Parteiebenen werden auf Antrag nach der Reisekostenregelung des Landesverbandes NRW erstattet.
- 10.** Sonstige Fahrtkosten, Tagegelder o.ä. Kosten, die bei der Teilnahme an weiteren Tagungen, für die Teilnahme an Demonstrationen oder sonstigen politischen Aktivitäten anfallen, werden aus der Kreiskasse nur erstattet, sofern dies durch entsprechenden Kreisvorstandsbeschluss genehmigt ist.
- 11.** Aus einer Funktion innerhalb des Kreisverbandes (Vorstand, AG-Mitglied o.ä.) leitet sich – ohne einen dezidierten Kreisvorstandsbeschluss - kein Anspruch auf die Erstattung von Aufwands-, Fahrtkosten- o.ä. Sachkosten ab.

12. Anträge auf Erstattung vorgeschossener Auslagen wie auch Belegungen von Vorschüssen sind grundsätzlich bis spätestens zum Ende des Folgemonats abzurechnen.

## **§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

1. Im Kreisverband besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes und den Buchhaltungsrichtlinien der Partei DIE LINKE.
2. Die/der Kreisschatzmeister/in organisiert die kollektive Verantwortungswahrnehmung des Kreisvorstandes für die Finanzen und das Vermögen des Kreisverbandes sowie die Information der Kreismitgliedschaft
  - a) durch kontinuierliche Berichterstattung im Geschäftsführenden Kreisvorstand und im Kreisvorstand,
  - b) durch vierteljährliche Darlegung der Kassenentwicklung in einer Kreismitgliederversammlung.

Auf Verlangen der Kreismitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes hat die/der Kreisschatzmeister/in binnen 10 Tagen nach Erhalt des Beschlussprotokolls dem hierzu einberufenen/eingeladenen Gremium die beauftragte Rechenschaft abzulegen.

3. Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist im Kreisverband der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und MandatsträgerInnenbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen ist die Schatzmeisterin / der Schatzmeister des Kreisverbandes berechtigt.
4. Die sachliche Richtigkeitsprüfung jedes Umsatzes der Kreisverbandskasse ist durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes (4-Augen-Prinzip) nach Prüfung zu bestätigen. Durch Mehrheitsbeschluss des Kreisvorstandes kann der Kreis der hierzu berechtigten Kreisvorstandsmitglieder erweitert werden.
5. Der nach dem Parteiengesetz zu erarbeitende Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Rechnungsjahr wird vom Landesverband erstellt und ist nach Unterzeichnung durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand vom Kreisschatzmeister/von der Kreisschatzmeisterin der nachfolgenden Kreismitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 9 Die Finanzrevisionskommission**

1. Zur Prüfung der Finanztätigkeit des Kreisvorstandes werden gemäß Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE.XXX FinanzrevisorInnen gewählt. Diese Mitglieder bilden die Finanzrevisionskommission, sie dürfen im Prüfungszeitraum nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein oder gewesen sein.
2. Sie haben die Pflicht, zur Qualifizierung für ihre Revisionstätigkeit
  - a) sich die Bundes-, Landes- und Kreisverbandsfinanzordnung und
  - b) die Buchhaltungsrichtlinien der Partei zu erarbeiten,
  - c) nach Möglichkeit an RevisorInnenschulungen des Landesverbandes teilzunehmen

und hierzu der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

3. Sie haben die Aufgabe, die satzungsgemäße und beschlussgemäße Verwendung der Finanzmittel des Kreisverbandes sowie die pflichtgemäße Buchung und Rechenschaftslegung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Kassen- und Vermögenslage
  - a) zu den Quartalsabschlüssen,
  - b) zur Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung sowie
  - c) anlassbezogen zeitnahzu prüfen und ihr Prüfungsergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Führt ihre Prüfung der „Positivliste MandatsträgerInnenbeiträge“ zu einem Dissens zu den Feststellungen und Vereinbarungen des Kreisvorstandes, so ist im Zusammenwirken von Revisionskommission und Kreisvorstand eine dem Kreisverband gegenüber zu verantwortende Übereinkunft zu suchen. Wird zur Auflösung eines Dissenses die Entscheidung der Mitglieder in einer nachfolgenden nichtöffentlichen Versammlung gesucht, so ist bei der Darlegung der relevanten Daten und Fakten strengstens der notwendige Privatsphärenschutz der betroffenen MandatsträgerInnen zu beachten.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Für alle Angelegenheiten, die in dieser Kreisverbandsfinanzordnung nicht geregelt sind, kommen die entsprechenden Regelungen der Landes- bzw. Bundesfinanzordnung zur Anwendung.
2. In dieser Kreisverbandsfinanzordnung beschriebene Regelungen, deren Aussagen ggf. im Widerspruch zu entsprechenden Beschreibungen der Landes- bzw. Bundesfinanzordnung stehen, sind unwirksam.
3. Änderungen dieser Finanzordnung werden durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Anwesenden einer Kreismitgliederversammlung wirksam.